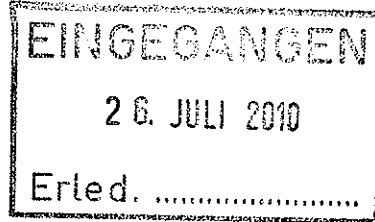


Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat II  
Postfach, D-79095 Freiburg

FDP-Fraktion  
Rathausplatz 2 - 4  
79098 Freiburg



Dezernat II

Adresse: Rathausplatz 2-4  
D-79098 Freiburg i. Br.  
Telefon: 0761 / 201 - 6152  
Telefax: 0761 / 201 - 2099  
Internet: www.freiburg.de  
E-Mail\*: dez-ii@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom  
02.07.2010

Unser Aktenzeichen

Ihnen schreibt  
Frau Wurst

Freiburg, den  
20.07.2010

## **Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen**

**hier:**

### **OVG Münster Urteil 9 A 1469/08: Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen bei kommunalen Benutzungsgebühren**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,

ich beziehe mich auf Ihr o.g. Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Salomon, der mich gebeten hat, Ihre Fragen zu beantworten.

Ihre Anfrage bezieht sich auf das o.g. Urteil des OVG Münster, das der Verwaltung bekannt ist.

Bei Abfallentsorgungsgebühren handelt es sich um Benutzungsgebühren, für die das jeweilige landesspezifische Kommunalabgabengesetz einschlägig ist. Das Urteil des OVG Münster aus Nordrhein-Westfalen ist somit nicht auf Baden-Württemberg anwendbar. Unabhängig davon bezieht sich das Urteil aus NRW hauptsächlich auf rückwirkende Kalkulationen, in denen Unterdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen wurden. In Freiburg wurden in den letzten Jahren die Abfallgebühren regelmäßig nicht rückwirkend kalkuliert, so dass dieses Urteil diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Freiburger Abfallgebühren hat.

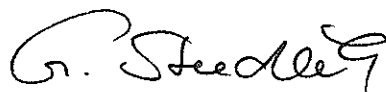
Des weiteren werden in dem Urteil Forderungsausfälle bei Gebührenschuldern behandelt. Diese sind nach Auffassung des OVG Münster nicht von den übrigen Gebührenschuldern zu tragen, sondern vom Einrichtungsträger selbst. Diese Auffassung teilt auch der VGH Mannheim. In seinem Urteil vom 31.05.2010 (AZ 2 S 2423/08), das unmittelbar die Freiburger Abfallgebühren betrifft, bestätigt er grundsätzlich die Freiburger Abfallgebührenkalkulation 2006 - 2008, merkt jedoch in Form eines obiter dictum an, dass Gebührenauffälle, die aufgrund von Zahlungsunfähig-

keit oder Gebührenerlassen entstehen, nicht in die Gebührenkalkulationen eingerechnet werden dürfen. Da im betreffenden Kalkulationszeitraum jedoch nur ein Teil der in Vorjahren entstandenen Unterdeckung eingerechnet wurde, spielten Gebührenauffälle für die Abfallgebühren 2006-2008 keine Rolle. Die Feststellung des VGH hat damit keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Abfallgebühren 2006 - 2008.

Das Urteil des VGH Mannheim wirkt sich somit gebührenmindernd bzw. gebühren-dämpfend auf die Freiburger Abfallgebühren aus, indem zukünftig Gebührenauffälle vom allgemeinen Haushalt getragen werden müssen. Bei einem Gebührenvolumen von rd. 20 Mio. EUR fällt dieser Anteil mit rd. 0,5% jedoch kaum ins Gewicht.

In der Umweltausschusssitzung am 22.09.2010 wird Frau Schäfer, die Leiterin des Rechtsamtes, kurz über das Urteil berichten.

Mit freundlichen Grüßen



(G. Stuchlik)  
Bürgermeisterin